



Finanzamt Westerstedde • 26653 Westerstedde

**Finanzamt Westerstedde**

Firma  
Christoffers GmbH  
Herrenhauser Str. 1  
26215 Wiefelstede

Bearbeitet von  
Frau Köster

ZiNr.  
220

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
69/200/20304

Durchwahl (04488) 515 -  
220

Westerstedde  
30. Januar 2023

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Christoffers GmbH, 26215 Wiefelstede, Herrenhauser Str. 1 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 69/200/20304 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE220520506 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung ist gültig vom 30. Januar 2023 bis zum 29. Januar 2026.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Ammerlandallee 14  
26655 Westerstedde

Telefon  
(04488) 515 - 0  
Telefax  
(04488) 515 - 444

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr  
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -  
18:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE35 2800 0000 0028 0015 03,  
BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE89 2805 0100 0040 4650 07,  
BIC SLZODE22

E-Mail: [Poststelle@fa-wst.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-wst.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Westerstede schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

